

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn uns auch die Verquickung von zwei Prinzipien — des Heimats- und des Ortlichkeitsprinzipes — im Tessiner Armengesetz nicht recht gefallen will, weil daraus manche Unklarheit, viel Schreibereien und Streitigkeiten unter den Gemeinden entstehen werden, so verkennen wir doch nicht den großen Fortschritt, der in diesem Gesetz für den Kanton Tessin liegt gegenüber dem früheren gesetzlosen Zustande. „Von dem neuen Gesetze erwarten wir,“ sagt der Bericht des Departements des Innern des Kantons Tessin pro 1903, „eine Verbesserung des traurigen Loses derer, welche infolge ungünstiger Umstände gezwungen sind, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.“ Dieser Erwartung schließen auch wir uns an; in Erfüllung gehen wird sie aber nur, wenn die die gesamte Armenpflege besorgenden Gemeinderäte ihre Pflicht tun und ihre Aufgabe, für deren Lösung sie, wie das Reglement noch ausdrücklich bemerkt, keine Entschädigung erhalten, von einem höhern Gesichtspunkt aus auf- und anfassen.

w.

Zürich. Am 4. Dezember wurde in Uster die auf aussichtsreicher, sonniger Höhe gelegene, neu erstellte und aufs zweckmäßigste eingerichtete Anstalt für schwach sinnige, bildungsunfähige Kinder eingeweiht. Sie bietet Raum für etwa 50 Pfleglinge und ist eine Schöpfung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons und Bezirkes Zürich und überhaupt des opferfreudigen Sinnes des Zürchervolkes. Noch sind große Bauschulden vorhanden, und man rechnet mit einem jährlichen Betriebsdefizit von 8—10,000 Fr., also gilt es, dieses neueste Institut der barmherzigen Menschenliebe, das die Elendesten unseres Volkes beherbergen wird, nicht zu vergessen und ihm mit offener Hand über den schweren Anfang hinwegzuhelfen. — Das Kostgeld für Arme ist auf 300 Fr. jährlich festgesetzt. Verwalter ist Herr Lehrer Ebersperger.

Neben dieser neuen zürcherischen Anstalt gibt es in der Schweiz nur noch 2 Anstalten für schwach sinnige, bildungsunfähige Kinder, nämlich diejenige im Schutz-Walzenhausen (Kt. Appenzell) und die St. Josephs-Anstalt in Bremgarten (Aargau) mit 110 blöden Insassen (wöchentliches Kostgeld je nach den Verhältnissen 4—6 Fr.).

w.

Literatur.

Die Alkoholfrage in ihrer Beziehung zu den Armen- und Waisenanstalten. Von W. Wehrli. Referat, gehalten in der Jahresversammlung des st. gallischen Armen- und Waisenväter-Vereins am 26. Mai 1904 in der Brauerei Schönenwegen (Straubenzell). 14 S.

Dieses Referat hat in der Tat die Drucklegung wohl verdient. Der Verfasser nimmt zunächst dem Alkohol seinen Nimbus als nährenden, zu Taten anspornenden, das Leben versüßenden Kraft und zeigt dann an Hand von statistischem Material, daß von den Insassen der st. gallischen und zwei außerkantonalen Armen- und Waisenanstalten dem Alkoholismus ein Drittel aufs Konto zu setzen ist. Daraus ergibt sich ihm die Notwendigkeit für die Armen- und Waisenväter, den Alkohol allmählich ganz aus ihren Anstalten zu verdrängen. Wohltuend berührt dabei, daß der Referent sich von allem Abstinentsfanatismus freihält und geradezu vor der Befehungswut, vor dem Alkoholgegnerhochmut und dem Kampf gegen Wirte, Bierbrauer u. s. w. warnt. Armenpflegern, Anstaltsvorstehern und Abstinents empfehlen wir das Schriftchen bestens zur Lektüre und Beherzigung. w.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Meiser. I. Teil, 2. Band: Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 210 S. Mk. 2. 50.

Die Darstellung des Kinderschutzes in England zerfällt in fünf Hauptabschnitte. Der erste handelt von dem Gesetz und den zahlreichen Anstalten für die straffällig gewordene und die in Gefahr, straffällig zu werden, stehende Jugend bis zum 16. Jahre (Reformatories and Industrial Schools) und nimmt den weitaus größten Raum ein. Der zweite befaßt sich mit dem Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, wobei nicht nur körperliche Mißhandlung, sondern auch sittliche Verwahrlosung in Betracht fällt. Mit der Ausführung des Gesetzes ist die National-Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder betraut; durch königliches Dekret sind ihr die Rechte

einer juristischen Person verliehen worden. Der dritte Abschnitt führt das Gesetz zum Schutze des Lebens des Kindes vor, das das Kostkinderwesen regelt. Der vierte Abschnitt erwähnt nach einer Beleuchtung des Werkhaus-Systems in der englischen Armenpflege kurz das den Armenverwaltungen in gewissen Fällen verliehene Recht, die Erziehungsgewalt über die Kinder Armer an sich zu nehmen und bis zum 18. Altersjahre auszuüben. Damit in Zusammenhang steht das im fünften Abschnitt behandelte Gesetz zum Schutze des Gewahrsams von Kindern gegen ihre zur Erziehung nicht geeigneten Eltern. — Aus der ganzen übersichtlichen, alles Wissenswerte enthaltenden Darstellung, die übrigens nicht nur auf dem Studium der einschlägigen Literatur, sondern auch auf eigener Anschauung beruht, erhellt, daß England sich der Wichtigkeit der Fürsorge für seine verwahrloste Jugend voll auf bewußt ist und auch das richtige Mittel, dieser Pflicht zu genügen, gefunden hat, nämlich: Die Erziehung durch Arbeit und zur Arbeit. Ein Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben: Die jugendlichen Verbrecher haben, wie statistisch nachgewiesen wird, stetig abgenommen.

3. Band: A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich,
 B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien,
 C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz.

Anhang.

- I. Das norwegische Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder,
 II. Die „George Junior Republic“ in Amerika;

224 S. Mf. 2. 50.

Naturgemäß konzentriert sich da unser Interesse auf die Darstellung der Fürsorge für verwahrloste Kinder in der Schweiz. Unverkennbare Sympathie für unsere Verhältnisse spricht aus dem Verfasser, Liebe und Verehrung für Pestalozzi, auf dessen Tätigkeit er den Umstand zurückführt, „daß das Verständnis für die Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in die breitesten Schichten der Bevölkerung gedrungen ist“, so daß durch freiwillige Tätigkeit vielfach der Aufwand für amtliche Organe und Einrichtungen ersetzt wird. Als weitere charakteristische Eigentümlichkeiten der Schweiz auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung werden richtig namhaft gemacht: das in den Anstalten herrschende Familiensystem, die finanzielle Selbständigkeit dieser Anstalten, der Beruf der Armenzieher und ihre Organisation im schweiz. Armenzieherverein. Zutreffend ist auch die Bemerkung, daß der Kinder-Erziehungsanstalten in unserem Lande immer noch zu wenige seien. Ein eidgenössisches Fürsorgegesetz gibt es nicht, sondern nur kantonale gesetzliche Bestimmungen, die sich zerstreut in den einzelnen Gesetzen finden, hauptsächlich in den Armen- und Strafgesetzen, aber auch in den Schulgesetzen (z. B. Zürich). Wenn nun der Verfasser ausführt: die Durchführung der Erziehung armer, sowie auch verwahrloster jugendlicher Personen in der Schweiz vermitteln die Erziehungsvereine und die Erziehungsanstalten, so ist das nur zum Teil richtig, vor den Erziehungsvereinen wären die Armenpflegen zu nennen. Zuerst war und ist es die Pflicht der gesetzlichen Armenpflegen der Verwahrlosung entgegenzuarbeiten, die Erziehungsvereine sind erst eine sekundäre Erscheinung, sie bildeten sich namentlich in Kantonen, in denen die gesetzlichen Armenpflegen aus irgend welchen Gründen nicht recht leistungsfähig waren. Das ist zutreffend für den uns vom Verfasser als älteste ähnliche Institution in der Schweiz vorgeführten Armenerziehungsverein von Baselland, wie er das übrigens selbst (Seite 190) berührt, und gleicherweise auch für die andern Armenerziehungsvereine. Darum weisen einzelne Kantone z. B. Zürich, Thurgau nur wenige Erziehungsvereine auf, währenddem sie doch ihrer Größe und Zahl ihrer Bevölkerung entsprechend mehr zählen sollten, weil eben da die gesetzliche Armenpflege der Armenerziehungsverein ist, und ihrer Aufgabe möglichst gerecht wird. Darum zeigen anderseits z. B. Kantone wie Argau und Solothurn 13 resp. 8 Erziehungsvereine, weil die gesetzliche Armenpflege da im Argen liegt. — Die Tabelle der schweizerischen Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten im Jahre 1900 weist 36 Anstalten auf, darunter vermischen wir die 3 großen Appenzeller'schen Erziehungsanstalten: Tagelswangen, Wangen und Brüttisellen, ferner die zwei Pestalozzihäuser der Stadt Zürich. — Seit dem Jahr 1898 existiert in Zürich eine mit wachsendem Erfolge arbeitende Kinderschutzvereinigung mit ähnlichen Tendenzen, wie die oben erwähnte englische Gesellschaft, zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder; ferner haben wir eine kantonale Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom Jahre 1893, mit einer Inspektorin für die Stadt Zürich und der örtlichen Gesundheitsbehörde als kontrollierendem Organ für die andern Ortschaften; auch aus andern Kantonen wäre wohl noch dieses und jenes hinzuzufügen gewesen, so daß wir gewiß zu dem Urteil berechtigt sind: das Bild, wie es von der Schweiz entworfen wird, ist im allgemeinen richtig gezeichnet, aber auf Vollständigkeit darf es keinen Anspruch erheben. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Dargebotene für uns nicht wertvoll wäre, ist es doch unseres Wissens die erste und einzige zusammenhängende Darstellung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz. Jede später erscheinende Arbeit wird damit rechnen müssen und dankbar sein für das hier Vorliegende. — Für die Druckfehlertafel notieren wir: Frenkendorf statt Frankendorf (Seite 201).

Ueber Frankreich und Belgien können wir uns kürzer fassen. Frankreich betreffend wird gezeigt, wie der Schutz der mißhandelten und verwahrlosten Kinder gesetzlich geregelt ist, wer dieses Gesetz

vollzieht und was für große Schattenseiten es aufweist. Daneben wird auch der l'Union française pour le sauvetage de l'enfance Erwähnung getan. — Währenddem Frankreich hauptsächlich die Verwahrlosung und Gefährdung durch die Eltern berücksichtigt, läßt die belgische Gesetzgebung das außer acht und hält sich an die objektiven Tatsachen der Verwahrlosung, nämlich an Bettelerei, Landstreicherei und Straftaten. Die darauf betretenen jugendlichen Personen unter 18 Jahren werden in die sogenannten Wohltätigkeitsschulen verbracht. In diese Anstalten, die punkto innere Einrichtung den entsprechenden Schweizer-Anstalten entgegengesetzt sind und doch gute Erfolge erzielen, läßt uns der Verfasser einen interessanten Blick tun, so daß wir einen Begriff von dem darin herrschenden Geist, von dem, was darin gelehrt und gearbeitet wird, bekommen.

Den Schluß dieses reichhaltigen Bandes bildet die Wiedergabe des norwegischen Gesetzes betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder und eine kurze Schilderung der Kinderrepublik in New-York. w.

Handbuch der Schwachsinrigen-Fürsorge. Herausgegeben von Hans Bösbauer, Leopold Miklas, Hans Schiner. Verlag von Karl Graeser & Cie., Wien 1905. 173 S. Mk. 3. 20.

Die Verfasser wollen „eine übersichtliche, die modernen Fortschritte berücksichtigende Darstellung der heilpädagogischen und sozialcharitativen Hilfsstätigkeit für Schwachsinrige, an der es bis jetzt mangelt“, liefern und einen praktischen und verlässlichen Ratgeber in allen die Schwachsinrigen-Fürsorge betreffenden Fragen schaffen für Eltern und Lehrer, Armen- und Schulbehörden, Verwaltungs- und Gerichtsorgane, wie auch für Ärzte. Daneben verfolgen sie noch den Zweck, das öffentliche Gewissen, speziell in Oesterreich, wo in dieser Richtung noch sehr wenig getan wird, für die überaus wichtige Schwachsinrigen-Fürsorge zu schärfen und ein staatliches Eingreifen zu veranlassen. Rückhaltlos darf anerkannt werden, daß diese Zwecke auf knappem Raum aufs beste erreicht wurden. In neun Kapiteln wird alles, was sich auf die Schwachsinrigen-Fürsorge bezieht, abgewandelt: die Ursachen des Schwachsinns, Symptome des Schwachsinns, Einteilung und Namengebung der Arten des Schwachsinns, Erziehung und Unterricht der Schwachsinrigen, die Persönlichkeit des Erziehers, die Fürsorge für die aus der Schule Entlassenen, Geschichtliches, Statistik und Literatur. Einleuchtend ist namentlich die neue Einteilung der Schwachsinrigen, trefflich der Abschnitt: Persönlichkeit des Erziehers. Das Kapitel: Fürsorge für die aus der Schule Entlassenen berührt einen wunden Punkt bei der ganzen Schwachsinrigen-Fürsorge: es fehlt meistens an Weiterbildung, Patronisierung, Fürsorge der aus der Schule oder der Anstalt entlassenen Schwachsinrigen, so daß sie nachher schlimmer d'ran sind als vorher. Auch bei uns in der Schweiz sind in dieser Richtung erst Wünsche vorhanden. In den Kapiteln: Geschichtliches und Statistik finden sich an den Stellen, die die Schweiz berühren, einige Unrichtigkeiten und nicht wenige falsche Schreibungen von Kantons- und Ortsnamen (z. B. Seite 112 oben, Seite 120 und 121). Zu den sachlichen Unrichtigkeiten rechnen wir die Bemerkung über die Anstalt im Schloß Turbenthal; die Gründung ist zurückzuführen auf eine Anregung des Herrn Pfarrer Walder in Zürich im Schoße der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und möglich geworden durch die hochherzige Schenkung des Schlosses durch Herrn Hermann Herold von Thur in Paris. Die Eröffnung der Anstalt findet erst zu Anfang des Jahres 1905 statt. — Ferner leidet der Passus über die erste in der Errichtung begriffene Staatsanstalt für schwachsinrige Kinder auf Hohenrain (nicht Hohenrhein), Kanton Luzern, an Unklarheit. Das luzernische Erziehungsgesetz verpflichtet Eltern und Pflegeeltern, ihre schwachsinrigen Kinder in die Anstalt zu schicken. Das galt schon bisher für bildungsfähige, taubstumme Kinder und die seit 1832 auf Hohenrain bestehende Taubstummenanstalt. Vergessen ist die kürzlich eröffnete neue Anstalt für schwachsinrige, bildungsunfähige Kinder in Uster (Kanton Zürich).

Unter der reichhaltigen Literatur vermissen wir:

Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz. Armen- und Armenversorgung. Zürich, Zürcher & Furrer 1896, wodurch das angeführte Buch von Wellauer & Müller überholt ist, und

Walcker, Die neuesten Bestrebungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung der Schwachen. Solothurn, Zepfel'sche Buchdruckerei 1903, welches gediegene Buch sich vielfach mit dem vorliegenden Handbuch berührt.

Trotz diesen Ausstellungen, die ja den Hauptinhalt nicht berühren, empfehlen wir dieses Handbuch aus Ueberzeugung allen Menschenfreunden, namentlich auch denen, die bisher der Schwachsinrigen-Fürsorge aus irgend einem Grunde kühl gegenübergestanden haben. w.

XXXI. Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. Vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. St. Gallen, Honegger'sche Buchdruckerei 1904, erstattet von dem derzeitigen Präsidenten, dem in Wort und Schrift für eine richtige Fürsorge der Jugend, namentlich der verwahrlosten, mit dem Feuereifer der Jugend unermüdblich tätigen Inspektor Herrn Kuhn-Kelly. Es ist ein reiches, gemeinnütziges Wirken, das sich da vor unseren Augen entfaltet; der Jugendfürsorge wird die größte Aufmerksamkeit zugewendet, und neuerdings ist die Gesellschaft an die Erstellung billiger und gesunder Wohnungen kühn und fest herantreten im Bewußtsein, damit ein nötiges und ersprießliches soziales Werk zu treiben. w.

Die Taube, Monatsblatt für evangelische Vereins- und Liebestätigkeit. 12. Jahrgang. Verlag der ev. Gesellschaft des Kts. Zürich. Redaktion: Pfarrer Th. Zimmermann, Greifensee, und Pfarrer Th. Goldschmied, Dättlikon, leistet durch seine Anstaltsstatistik und seine Berichte über Kranken-, Erziehungs- und andere Anstalten mancher Armenpflege und manchem Privatmann die besten Dienste. W.

Mitteilung des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1904. Lieferung I: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern. Lieferung II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1900—1903. Bern, Buchdruckerei R. J. Wyß 1904. Kommissionsverlag von A. Franke in Bern.

Verlag van het Burgerlijk Armbestuur van Amsterdam gedurende het jaar 1903. 82 S.

Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern. Bearbeitet von Kurt Demme, Mitglied des Großen Rates und der kantonalen Armenkommission. 2. Auflage. Bern 1905. Druck und Verlag von Neukomm & Zimmermann. 192 Seiten. Fr. 3. 50 gebunden.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

68. Heft. Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Berichte von Stadtrat Samter in Charlottenburg und Dr. Kohlhardt in Halle a. S. 154 S. Mk. 3.

69. Heft. Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Bericht von Dr. jur. Olshausen, Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg. 231 Seiten. Mk. 4. 60.

70. Heft. Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Berichte von H. von Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig, und Ernst Krug, Vorsteher des städtischen Auskunfts-bureaus in Mühlhausen i. E. 128 Seiten. Mk. 2. 40.

Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1904.

 **Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).**

Nr. 5 des „Armenpfleger“ wird statt am 18. Januar am 1. Februar 1905 ausgegeben.

Inserate:

Heil stättes. alkoholranke Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Heugärtner. Prosp. gr. [23]

Gärtnerlehrling gesucht per sofort oder später unter den günstigsten Bedingungen. [O. F. 7743] **Wilhelm Kenner**, Handelsgärtner, Forchstraße Nr. 245, Zürich V. [20]

Ein Knabe aus rechtschaffenem Haus, der eine tüchtige Schreinerlehre durchzumachen wünscht, kann eintreten bei **F. Gläser**, Schreinermeister, Baden i. A. [22]

Harmonium aus amerikantischen Bestandteilen fabriziert, mit einem Register Pfeifton (Patent), mit bester Garantie. **G. Gallmann**, Sorgen. Instrumente vorrätig. Umänderungen. Reparaturen. Billige Preise. Zeugnisse und eventuell Auskunft gratis. [21]

Armenpflegen

ist Gelegenheit geboten, eine ältere, aber noch arbeitsfähige Person bei einem in der Nähe einer größeren Ortschaft lebenden Fabrikarbeiter, Vater von 5 Kindern (ältestes 15, jüngstes 7 Jahre alt), dem kürzlich die Frau gestorben ist, zur Besorgung der Hausgeschäfte unterzubringen. Es würde ein kleiner, noch zu vereinbarenden Lohn bezahlt. Weitere Auskunft erteilt **A. Wild, Pfr., Mönchaltorf.**

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Nüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., fleis brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Nüegg“.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.